

Was ist gerecht ? (Gedanken von Friedrich Merz)

Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung des Jahrs 2008 beklagten 73 Prozent aller Deutschen, dass es in Deutschland nicht gerecht zugehe.

Die Fragen nach politischer und sozialer Gerechtigkeit sind nicht neu. Sie gehören vielmehr zu den Grundfragen menschlichen Zusammenlebens. Für gläubige Menschen ist die Frage nach der Gerechtigkeit Gottes und der Möglichkeit eines Lebens, das sich vor Gott rechtfertigen lässt, von großer Bedeutung. Platons Grundgedanke der Verbindung von individueller und staatlicher Gerechtigkeit hat bis heute Gültigkeit und mündet in dem Primat der personalen Gerechtigkeit. Platons Schüler Aristoteles hat den Gedanken fortgeführt und unterscheidet zwischen ausgleichender und verteilender Gerechtigkeit. Ausgleichende Gerechtigkeit meint hier, alle freiwilligen Transaktionen wie einem Kauf, Verkauf oder Darlehen, aber auch unfreiwillige Transaktionen wie einem Verbrechen und der auf das Verbrechen folgenden Strafe. Von Verteilungsgerechtigkeit sprechen wir dagegen in Bezug auf alle Formen der Güterverteilung. Wenn wir die heutige politische Auseinandersetzung sehen, die sich nur noch auf die Verteilungsgerechtigkeit fokussiert und damit einen an die Bürger verteilenden Staat meint, dann lässt sich ansatzweise ermesen, was für ein verkümmertes Gerechtigkeitsbegriff unsere Köpfe und Diskussionen mittlerweile bestimmt. John Rawls Theorie von mehr materieller Gleichheit gemünzt mit der Forderung der stärkeren Umverteilung der privatwirtschaftlichen Gewinne zugunsten der finanziell Schwachen mündet in dem heutigen Sozialstaatsprinzip.

Warum ist dieses Prinzip trotzdem nicht plausibel ?

1. Zuerst müssen wir den Menschen als mündigen und eigenverantwortlichen Bürger verstehen, ihn aber ausdrücklich auf diese Freiheit verpflichten. Eine Solidargemeinschaft ist nur finanzierbar, wenn sie lediglich von denen in Anspruch genommen wird, die sie für eine bestimmte Phase Ihres Lebens unbedingt benötigen.
2. Auf der Makroebene muss der Staat die Voraussetzungen für Freiheit und Gerechtigkeit schaffen, damit sie auf der Mikroebene funktionieren kann (begrenzt Sozialstaatsprinzip).
3. Die Ressourcen dieser Welt reichen, um alle Menschen dieser Welt glücklich zu machen, sie reichen aber nicht, um einen Menschen glücklich zu machen. Diejenigen, die sich heute als Mahner einer vorsichtigen Ausgabenpolitik und Schuldenpolitik zugunsten der nächsten Generation einen schlechten Ruf machen, wollen nichts anderes als Generationengerechtigkeit.
4. Die politisch wichtigste Aufgabe besteht darin, aktiv an einer gerechten globalen Ordnung zu arbeiten, gepaart mit einer stringenten Haushaltskonsolidierung, um zukünftige Handlungsspielräume wieder zu eröffnen.

Zu einer verantwortungsvollen Politik gehört es deshalb, daran zu erinnern, dass jeder Bürger, der seine individuelle Freiheit in unserer Demokratie und Marktwirtschaft leben will und staatliche und gesellschaftliche Solidarität beansprucht, diese auch selbst zu leisten hat, indem er zuerst die Verantwortung für sein Leben und seine Zukunft in die eigenen Hände nimmt. Der Staat ist keine Betreuungs- und Umverteilungsinstitution und sollte diese Aufgabe auch nicht an sich reißen.

inhalt

- Neue BSG-Urteile zum externen Preisvergleich
- Genehmigung der Qualitätsprüfungsrichtlinien
- Patientenverfügung
- Reform des Erb- und Verjährungsrechts bei Pflegeleistungen
- Steuerfreiheit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Auswirkungen der Steuergesetzesänderungen 2009
- Regelungen für Vorstandsgehälter
- Grundsätze guter Unternehmensführung für Unternehmen mit Beteiligung des Bundes
- Kurzhinweise

Bundessozialgericht: Urteile vom 29. Juni 2009 teilweise Änderung der Rechtsprechung zum externen Preisvergleich

Mit mehreren Urteilen vom 14.12.2000 hatte das Bundessozialgericht den externen Preisvergleich als Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip höchstrichterlich manifestiert und dieser wurde besonders in Niedersachsen stringent umgesetzt, da die niedersächsische Schiedsstelle damals Beklagte gewesen ist. Mit den neuen Urteilen vom 29.06.2009 hat das Bundessozialgericht nach heftiger Kritik in der einschlägigen Literatur diese Rechtsprechung teilweise aufgegeben:

“Die mit den Urteilen vom 14.12.2000 begründete Rechtsprechung führt der erkennende Senat nur teilweise fort. Allerdings hält er daran fest, dass ausschließlich auf Gestehungskosten gestützte Vergütungsansprüche im geltenden Recht keine Grundlage finden. Jedoch gibt er die Auffassung auf, dass sich die Vergütung im Allgemeinen ausschließlich nach Marktpreisen bestimmt und die kalkulatorischen Gestehungskosten regelmäßig außer Betracht bleiben.“

Das Bundessozialgericht geht von einem zweigliedrigen Prüfmuster aus:

Zunächst müssen die voraussichtlichen Kosten der in der Einrichtung erbrachten Leistungen abgeschätzt werden. In einem zweiten Schritt schließt sich daran die Prüfung der Leistungsgerechtigkeit an. Maßgebend hierfür sind die Kostensätze vergleichbarer Leistungen in anderen Einrichtungen. Interessant ist die Aussage der Richter, dass eine Vergütung für stationäre Pflegeleistungen nur dann leistungsgerecht ist, wenn sie die Kosten einer Einrichtung hinsichtlich der voraussichtlichen Gestehungskosten unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos und eines etwaigen zusätzlichen persönlichen Arbeitseinsatzes sowie einer angemessenen Verzinsung ihres Eigenkapitals deckt. Das Pflegeheim hat weitere Nachweise zur Plausibilitätsprüfung der Gestehungskosten zu erbringen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Wirtschaftliche Betriebsführung ist immer dann gegeben wenn die Vergütungen für Pflege und Unterkunft und Verpflegung sich im unteren Drittel vergleichbarer Einrichtungen befinden. Die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind dabei immer als wirtschaftlich angemessen zu werten. Gründe für höhere Vergütungen können sich aus den besonderen Leistungsangeboten, der Lage und Größe der Einrichtung, aber auch aus der Einhaltung einer Tarifbindung ergeben.

Die Gremien in Niedersachsen, insbesondere die beiden Schiedsstellen nach SGB XI und SGB XII werden sich im August 2009 mit den Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung auf die weitere Spruchpraxis beschäftigen.

BMG genehmigt Qualitätsprüfungsrichtlinien

Ende Juni 2009 hat das Bundesgesundheitsministerium die überarbeiteten Qualitätsprüfungsrichtlinien

für die Anwendung des neuen Prüfschemas durch den MDK genehmigt und damit den Weg für die Vergabe von Pflegenoten für Heime und ambulante Pflegedienste frei gemacht.

Patientenverfügung

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.2009 in 3. Lesung den Vorschlag der Gruppe um den Abgeordneten Stünker für eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen beschlossen. Künftig werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt. Bitte beachten Sie aber, dass ab dem 01.09.2009 für eine Patientenverfügung die einfache Schriftform vorgeschrieben ist.

Reform des Erb- und Verjährungsrechts

Das Bundeskabinett hat am 02.07.2009 die Reform des Erb- und Verjährungsrechts beschlossen. Dabei steht insbesondere die bessere Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich im Vordergrund. Zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt, über die finanzielle Seite wird dabei selten gesprochen. Trifft der Erblasser auch in seinem Testament keine Ausgleichsregelung, geht der pflegende Angehörige heute oftmals leer aus. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gibt es nur für einen Abkömmling, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat. Künftig soll jeder gesetzliche Erbe einen Ausgleich für Pflegeleistungen erhalten und zwar unabhängig davon, ob er für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat. Die Bewertung der Leistungen wird sich an der gesetzlichen Pflegeversicherung orientieren.

Beispiel: Die verwitwete kinderlose Erblasserin wird von ihrer nicht berufstätigen Schwester gepflegt. Der Bruder kümmert sich nicht. Die Erblasserin stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Der Nachlass beträgt 100.000 Euro. Die Pflegeleistungen sind mit 20.000 Euro zu bewerten. Derzeit erben die Schwester und der Bruder je zur Hälfte. Künftig kann die Schwester einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Von dem Nachlass wird zugunsten der Schwester der Ausgleichsbetrag abgezogen und der Rest nach der Erbquote verteilt ($100.000 - 20.000 = 80.000$). Von den 80.000 Euro erhalten beide die Hälfte. Im Ergebnis erhält die Schwester also 60.000.

Steuereiheit der Kinder- und Jugendhilfe

Nach dem Jahressteuergesetz 2008 hat der BMF mit einem Schreiben vom 02.07.2008 zur Steuerbefreiung von Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Stellung genommen. Durch die Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG werden sämtliche Leistungen des SGB VIII unter bestimmten Voraussetzungen

von der Umsatzsteuer befreit. Im § 4 Nr. 23 UStG ist der Begriff der Einrichtungen mit sozialem Charakter neu gefasst worden, so dass auch natürliche Personen darunter subsumiert werden können. Die Vorschrift des § 4 Nr. 23 befreit unter bestimmten Voraussetzungen u.a. Unterkunft- und Verpflegungsleistungen an Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres von der Umsatzsteuer.

Auswirkungen der Steuergesetzänderungen 2009 für steuerbegünstigte Körperschaften

Der **§ 51 AO** wurde um die Absätze 2 und 3 **ergänzt**. Absatz 2 regelt den strukturellen Inlandsbezug, so dass bei der Förderung von Auslandszwecken auch das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden muss. Der neue Absatz 3 regelt den Ausschluss extremistischer Organisationen von der Steuerbegünstigung. § 60 Abgabenordnung schreibt jetzt bei Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 errichtet werden, zwingend die Formulierungen in der Mustersatzung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vor.

Änderungen im **Spendenrecht** betreffen vor allen Dingen die Bewertung von Sachzuwendungen, für die der gemeine Wert nur noch anzusetzen ist, wenn die Veräußerung des betreffenden Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. Bei der Spendenhaftung beträgt die Strafsteuer nunmehr 30 %. Während bisher der Zuwendungsempfänger und die für diesen handelnde Person als Gesamtschuldner hafteten, sind nach der Neuregelung vorrangig der Zuwendungsempfänger und nicht die handelnden Personen in Anspruch zu nehmen.

Durch die **Änderung der Einkommensteuerdurchführungsverordnung** ist nunmehr ab dem 1. Januar 2009 auch die Möglichkeit einer elektronischen Zuwendungsbestätigung eröffnet. Hier sind noch eine Menge Fragen offen, ungeklärt sind z.B. die Abfrage der Identifikationsnummer des Spenders und Fragen des Datenschutzes z.B. bei Übermittlung als PDF-Dokument.

Durch die Neuregelung des § 8 Absatz 10 KStG werden die Vorschriften zur **Abgeltungssteuer** hinsichtlich der Verlustverrechnung und Nichtabziehbarkeit von Werbungskosten nicht angewendet, soweit steuerbegünstigte Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen.

Regelungen für Vorstandsgehälter als Auswirkungen der Finanzmarktkrise

Die neuen Regelungen für Vorstandsgehälter vom 18. Juni 2009 gelten zwar zunächst für hauptamtliche Vorstände von börsennotierten Aktiengesellschaften, sie entfalten allerdings eine Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsformen. Die Höhe der Vergütungen muss angemessen sein im Verhältnis zu den Leistungen des Vorstandes und den branchenüblichen Vergütungen. Dem Aufsichtsrat

wird die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, die Bezüge abzusenken, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich verschlechtert. Die Entscheidung über die Vergütung soll künftig im gesamten Aufsichtsrat gefällt werden. Setzt der Aufsichtsrat unangemessen hohe Vergütungen fest, so macht er sich im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorständen müssen die Abfindungszahlungen offen gelegt werden.

Grundsätze guter Unternehmensführung für Unternehmen mit Beteiligung des Bundes

Die Bundesregierung hat am 01.07.2009 neue Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Erarbeitet hat sie federführend das Bundesfinanzministerium. Herzstück ist der so genannte „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“. Er legt Standards guter Unternehmensführung fest, die teilweise strikter gefasst sind, als die der Privatwirtschaft. Hiermit geht der Bund mit gutem Beispiel voran. Ein Unternehmen soll entweder erklären, dass es den Empfehlungen folgt – oder es steht unter dem Begründungszwang zu erklären, von welchen Punkten es abweicht („comply or explain“-Mechanismus). Spätestens seit Ausbrechen der Finanzkrise sind klarere Regelungen zur Managervergütung in aller Munde. Der „Public Kodex“ übernimmt Bestandteile aus dem am 18.06.2009 beschlossenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütungen. So sind im „Public Kodex“ im Hinblick auf die variable Vergütung von Managern langfristige Anreize und Bonus-Malus-Regelungen vorgesehen. Geschäftsführungs-, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sollen ihre Vergütung offen legen. Verbessert werden sollen weiterhin Arbeitsstrukturen und –prozesse in den Unternehmen. Die Rolle des Bundes als Anteilseigner wird durch den Kodex klarer bestimmt. Verantwortungssphären von Mitgliedern des Vorstands, der Aufsichts- und Anteilseignergremien werden klar benannt und die Organe des Unternehmens zur öffentlichen Erklärung verpflichtet. Die im „Public Kodex“ enthaltenen Empfehlungen und Anregungen gelten für Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist und die nicht börsennotiert sind. Darunter fallen vor allem GmbHs, zum Beispiel die Flughäfen Köln/Bonn, München und Berlin-Schönefeld. Die Schwerpunkte des „Public Kodex“ entsprechen nicht denen für börsennotierte Unternehmen. Börsennotierte Unternehmen mit Bundesbeteiligung fallen weiterhin ausschließlich unter den bestehenden Deutschen Corporate Governance Kodex. Die „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ berücksichtigen damit den aktuellen Stand der Corporate Governance Diskussion. Integriert und verbessert wurden die bewährten Grundlagen, die als „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“ bereits seit längerem bestehen.

Kurzhinweise:

Bilanzmodernisierungsgesetz

Am 03.04.2009 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts endgültig beschlossen und ist nunmehr bis auf einige Ausnahmen, die bereits früher anwendbar sind, ab 01.01.2010 vollumfänglich anzuwenden. Zu den wesentlichen Änderungen haben wir in den vorangegangenen Ausgaben bereits Stellung genommen. Die gesamten Neuerungen sind in unserem aktuellen Newsletter (für steuerpflichtige Unternehmen) aus dem Monat Juni nachzulesen.

Begrenzung der Haftung für Ehrenamtliche

Nach dem die Reform des Vereinsrecht zunächst einmal zurückgestellt ist, hat der Gesetzgeber den Entwurf eines neuen § 31 a BGB vorgelegt. Zur Reduzierung der Haftungsrisiken beschränkt der neue § 31 a BGB die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Regresshaftung). Die Nr. 2 des § 31 a BGB soll die Begrenzung der so genannten Dritthaftung regeln. Wenn der ehrenamtlich unentgeltlich tätige Vorstand einem Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig ist, z.B. dem Finanzamt oder dem Sozialversicherungsträger, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Hierzu muss man allerdings wissen, dass die Hürde zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit nicht sehr hoch ist.

Ehrenamtspauschale

Das Bundesfinanzministerium hat die Anforderungen an den Genuss der Ehrenamtspauschale in Höhe von EURO 500,00 pro Jahr deutlich verschärft. Nachdem die Frist über den 30.06.2009 hinaus jetzt bis zum 31.12.2009 verlängert wurde, muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins jetzt ausdrücklich die Erlaubnis enthalten, dass die grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandes gegen angemessene Vergütung zulässig ist.

Verwaltungsleistungen für Dritte

Mit Urteil vom 29.01.2009 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Übernahme von Verwaltungsdienstleistungen für Dritte durch steuerbegünstigte Körperschaften grundsätzlich einen steuer-schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar stellen, unabhängig davon, ob sie an andere steuerbegünstigte oder gewerbliche Unternehmen erbracht werden.

Die Folge aus dieser Rechtsprechung ist die volle Ertragbesteuerung der entsprechenden Gewinne und die Versteuerung der Umsätze mit dem Regelsteuersatz von 19 %.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:
www.frobenius-buerger.de



Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de